

**24.075****Abkommen über Solidaritätsmaßnahmen
zur Gewährleistung der sicheren
Gasversorgung zwischen der Schweiz,
Deutschland und Italien. Genehmigung****Accord entre la Suisse, l'Allemagne
et l'Italie concernant des mesures
de solidarité visant à assurer
la sécurité de l'approvisionnement
en gaz. Approbation***Differenzen – Divergences***CHRONOLOGIE**

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 03.12.24 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 12.03.25 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 17.03.25 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 21.03.25 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 21.03.25 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

1. Bundesbeschluss über die Genehmigung und Umsetzung des Abkommens zwischen der Schweiz, Deutschland und Italien über Solidaritätsmaßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung**1. Arrêté fédéral portant approbation et mise en oeuvre de l'accord entre la Suisse, l'Allemagne et l'Italie concernant des mesures de solidarité visant à assurer la sécurité de l'approvisionnement en gaz****Art. 1a, 2 Abs. 2***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 1a, 2 al. 2*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Änderung eines anderen Erlasses**Modification d'un autre acte****Einleitung, Ziff. 1 Art. 8 Abs. 1bis; 8a***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Introduction, ch. 1 art. 8 al. 1bis; 8a*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Präsident (Caroni Andrea, Präsident): Wir behandeln die verbleibenden Differenzen in einer Debatte.**Schmid** Martin (RL, GR), für die Kommission: Ich berichte Ihnen über die Sitzung der UREK-S zur Bereinigung der Differenzen beim Bundesbeschluss über die Genehmigung und Umsetzung des Abkommens über



Solidaritätsmaßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung zwischen der Schweiz, Deutschland und Italien, die wir am Donnerstag der letzten Woche abgehalten haben. Ich kann Ihnen vorweg die Mitteilung machen, dass wir einstimmig der Auffassung sind, dass wir bei den zwei verbleibenden Differenzen dem Beschluss des Nationalrates zustimmen sollten.

Vorweg noch eine Bemerkung redaktioneller Natur: An zwei Orten geht es darum, den bestehenden Plural durch einen Singular zu ersetzen, dass wir also nicht mehr von der "Änderung der Bundesgesetze", sondern von der "Änderung des Bundesgesetzes" sprechen. Wir sprechen neu auch von der "Änderung eines anderen Erlasses" und nicht mehr von der "Änderung anderer Erlasse". Das ist eine redaktionelle Bemerkung. Insoweit beantrage ich Ihnen, dem Nationalrat zu folgen. In der Detailberatung werde ich zu den beiden verbleibenden Differenzen nochmals das Wort ergreifen – und wenn mir der Präsident dieses gerade erteilt, spreche ich jetzt schon zur ersten Differenz.

Die erste Differenz findet sich in Artikel 8 Absatz 1bis des Energiegesetzes. Der Ständerat hat für den Bundesrat die Kompetenznorm eingeführt, dass er die Energiewirtschaft zur Ergreifung und Umsetzung von Massnahmen zur Sicherstellung der kurzfristigen Energieversorgung verpflichten kann. Das ist eine gesetzliche Grundlage. Im Rahmen der Diskussion hat sich aber gezeigt – und es ist eine Verbesserung, die der Nationalrat vorgenommen hat –, dass es eigentlich gar nicht darum geht, dass der Bundesrat die Kompetenz hat, die Energiewirtschaft zu solchen Massnahmen zu verpflichten. Denn man gelangte zur Auffassung, dass diese Kompetenz schon heute gegeben sei. Was jedoch fehlte, war die Kompetenz, dass diese Unternehmen die Kosten der entsprechenden Massnahmen auf die Endverbraucherinnen und Endverbraucher überwälzen können. Gleichzeitig hat der Nationalrat noch die Kompetenz eingeführt, dass der Bundesrat weitere Vorschriften zur Aufteilung der Kosten und zum transparenten Ausweis der Kosten erlassen kann, und das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung soll über die Angemessenheit der geltend gemachten Kosten entscheiden. Es geht mehr darum, dass eine Kompetenznorm geschaffen wird, mit der die Regelung der Kostenüberwälzung geklärt ist und damit alle Bedenken des Bundesamtes für Justiz ausgeräumt sind, die sich im Rahmen der Ukraine-Krise ergeben haben.

Wir möchten dem Nationalrat folgen, indem wir die Differenz bei Artikel 8 Absatz 1bis des Energiegesetzes nicht aufrechterhalten und Artikel 8a zustimmen, wie ihn der Nationalrat beschlossen hat.

Parmelin Guy, conseiller fédéral: Comme vient de l'expliquer le rapporteur, nous sommes dans la procédure d'élimination des divergences. Aux articles 8 et 8a, on voit que la loi sur l'énergie n'offre pas de base juridique pour une répercussion des coûts supportés par les entreprises et organisations du secteur gazier qui doivent préparer des mesures en prévention de potentielles perturbations de l'approvisionnement. La décision qui a été prise au Conseil national, celle à laquelle votre commission s'est finalement ralliée lors de la procédure d'élimination des divergences, permet de combler cette lacune. Je vous prie donc de suivre la proposition de votre commission, donc de rejeter la modification de l'article 8 et d'approuver le nouvel article 8a. Il en est de même, et je ne reprendrai pas la parole, pour l'article 13 de la loi suivante, où la divergence a aussi été éliminée.

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 13 Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 2 art. 13 al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Schmid Martin (RL, GR), für die Kommission: Obwohl Herr Bundesrat Parmelin dazu schon gesprochen hat, möchte ich noch ein paar Ausführungen machen.

Inhaltlich ist es richtig: Wir schlagen Ihnen vor, dem Nationalrat zu folgen. Der Ständerat hat in der ersten Runde entschieden, dass die Zuständigkeit geklärt wird, wenn es um Fragen zum Netzzugang im Gasbereich geht. Der Ständerat hat beschlossen, dass ausschliesslich das Bundesamt für Energie zuständig sein soll, wie das im Rohrleitungsgesetz eigentlich vorgesehen ist. In Artikel 13 des Rohrleitungsgesetzes sind auch die Kriterien definiert, wie ein Netzzugang im Gasbereich vollzogen werden müsste. Wenn es technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist sowie eine angemessene Gegenleistung erbracht wird, bekommt jedermann und jedefrau Zugang zu diesen Gasleitungen. Im Falle von Streitigkeiten ist die heutige Rechtslage – sofern



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Frühjahrssession 2025 • Achte Sitzung • 17.03.25 • 15h15 • 24.075
Conseil des Etats • Session de printemps 2025 • Huitième séance • 17.03.25 • 15h15 • 24.075



man das Gesetz auslegt

AB 2025 S 231 / BO 2025 E 231

und nicht weglegt –, dass das Bundesamt für Energie dafür zuständig ist. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Weko hier eine parallele Zuständigkeit für sich geschaffen hat. Diese Frage wollten wir einmal klären.

Der Nationalrat hat dann zu Recht eingebracht, dass der Bundesrat in der Legislaturplanung ein Gasversorgungsgesetz vorgesehen hat und diese Frage, die seit etwa zwölf Jahren in diesem Raum gestellt wird, in absehbarer Zeit auf irgendeine Art geklärt werden soll, aber nicht in dieser, sondern in einer nächsten Vorlage. Das hat auch unsere Kommission überzeugt, uns hier dem Nationalrat anzuschliessen im Wissen, dass die Frage ungeklärt ist, der Bundesrat sich aber gesetzgeberisch mit einem Entwurf ans Parlament wenden wird und das Parlament dann die Entscheidung zu treffen hat, wie der Netzzugang im Gasbereich reguliert werden soll.

Vor dem Hintergrund, dass der Bundesrat diese Vorlage ins Parlament bringen wird, schlagen wir Ihnen einstimmig vor, dem Beschluss des Nationalrates zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Präsident (Caroni Andrea, Präsident): Das Geschäft ist bereit für die Schlussabstimmung.